

sich in Sicherheit und versuchte, die Anklage durch Drohungen und Bestechungen aufzuhalten. Als er sah, dass dies keinen Erfolg haben würde, bat er die Palasteunuchen um Hilfe, die ihren Einfluss am Hof nutzten und klagend Fürsprache bei der Königin einlegten. Diese flehte daraufhin den Kanzler an, Robert nicht vor die *curia* zu bringen, wo er die Todesstrafe erhalten würde. Stephan von Perche, der heimliche Held der Geschichte, habe nun einen Weg zwischen Gehorsam gegenüber der Königin und seiner „Liebe für die Gerechtigkeit“⁹⁵ finden müssen. Er versprach, Robert nur für Vergehen zur Rechenschaft zu ziehen, welche Rechte der Kirchen beträfen. Dies schlägt sich in der Zusammensetzung der Richtenden nieder: Stephan versammelte die Familiaren des Hofes sowie Bischöfe und andere Kirchenmänner⁹⁶. Nach Vernehmung vieler Zeugen wurde Robert von Calatabiano wegen Eidbruch, Inzest und Ehebruch verurteilt, seine Vergehen durch Diebstahl, Vergewaltigung, Mord und Missbrauch unverheirateter Mädchen ließ man außen vor ebenso wie die Glaubensfrage bzw. den Vorwurf, Robert sei heimlich Muslim gewesen⁹⁷. Gemäß dem Urteil sollte er enteignet und öffentlich gepeitscht werden⁹⁸, wobei die Körperstrafe auf Grund der von Schaulustigen überfüllten Straßen Palermos im Verborgenen des Kreuzgangs der Kathedrale vollzogen werden musste. Anschließend wurde Robert in das Seekastell gesperrt, wo er starb⁹⁹.

Auch im Falle des Arztes Salernus, welchen man der Giftmischerei beschuldigte, wurde die Klage „an die Ohren des Kanzlers“ getragen. Stephan von Perche, der „die Wahrheit zu ergründen suchte“¹⁰⁰, veranlasste zunächst eine Gruppe von Experten dazu, Ermittlungen anzustellen. Dann führte er eine Beratung in seinem Haus durch, bevor er beschloss, den Fall vor die *curia regia* zu bringen. Hier wurde Salernus befragt und mit Zeugenaussagen konfrontiert, bevor die *magistri iusticiarii* ihn für schuldig befanden, nicht, weil er gestand, sondern weil er auf alles so trügerisch geantwortet habe, dass dies ein klarer Beweis für

95) Ebd. S. 240.

96) Ebd. S. 240.

97) Zu den Strafen für die Vergehen Roberts nach der königlichen Gesetzgebung vgl. Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 8, S. 72: *De raptu*; Art. 16, S. 82: *De crimine adulterii* (dessen Strafe auch das öffentliche Auspeitschen ist) Art. 18, S. 84: *De accusatione adulterii*.

98) Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 242.

99) Ebd. S. 242.

100) Ebd. S. 246/248.